

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHEN

R E G L E M E N T

Über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe

Die Einwohnergemeindeversammlung vom - gestützt auf § 58 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 6. Dezember 1964¹⁾, auf § 17 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken, RRB vom 31. August 1965²⁾, auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941³⁾, auf § 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977⁴⁾ und auf § 85 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵⁾ sowie auf § 9 Abs. 2 Lit. b der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

- Gegenstand § 1 ¹Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen erhebt eine Beherbergungsabgabe.
- ²Der Reinertrag dieser Abgabe wird dem Verkehrsverein Grenchen zur Verfügung gestellt; er darf ausschliesslich für die touristische Werbung der Stadt Grenchen und für den Unterhalt von Naherholungsanlagen verwendet werden.
- Abgabepflicht § 2 ¹Die Abgabe ist von den Gästen zu entrichten, die in gewerbsmässigen Beherbergungsbetrieben (Gasthöfen, Hotels garni, Privatpensionen usw.) im Gebiet der Einwohnergemeinde Grenchen übernachten.
- ²Ausgenommen sind Logiernächte von:
- a) Personen, die mehr als dreissig Tage hintereinander in einem Betrieb wohnen sowie von Personen, die in Grenchen berufstätig und steuerpflichtig sind.

-
- 1) BGS 513.81
2) BGS 513.82
3) BGS 311.1
4) BGS 125.12
5) BGS 124.111

b) Militärpersonen und Angehörigen des Zivilschutzes, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Stadt Grenchen aufhalten.

c) Personen, die mittels Gutscheinen von Fürsorgeämtern, Wohltätigkeitsvereinen u.ä. hier übernachten.

d) Schülern und deren Begleitern in Massenlagern sowie von Kindern bis zum vollendeten sechzehnten Altersjahr.

Höhe der Abgabe § 3 ¹Die Abgabe beträgt für alle pflichtigen Personen je Fr. 1.-- pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen oder weiterer veränderter Verhältnisse bis auf Fr. 2.-- zu erhöhen.

²Für Uebernachtungen auf Campingplätzen oder in Massenlagern beträgt die Abgabe je Fr. -.50 pro Nacht und Person; der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Ansatz wie in Absatz 1 bis auf Fr. 1.-- zu erhöhen.

Inkasso und Aufsicht § 4 ¹Mit dem Inkasso der Beherbergungsabgabe wird der Verkehrsverein Grenchen beauftragt, der über die Verwendung des Ertrages alljährlich an der Generalversammlung öffentlich Rechnung abzulegen hat.

²Ueber Ertrag und Verwendung der Beherbergungsabgaben ist Rechnung zu führen, die auf Verlangen der Gewerbe- und Handelspolizei vorzulegen ist.

³Der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Abrechnungen zu gewähren.

Verfahren § 5 ¹Für die Erhebung und Ablieferung der Beherbergungsabgaben haben die Beherbergungsbetriebe das offizielle Formular des Verkehrsvereins Grenchen zu führen.

²Die Gemeinderatskommission kann Kontrollen durch die Stadtpolizei anordnen.

Rechtsmittel § 6 ¹Streitigkeiten aus diesem Reglement werden durch die Inkassostelle entschieden.

²Gegen den Entscheid der Inkassostelle kann bei dieser zuhanden der Gemeinderatskommission Beschwerde geführt werden.

³Gegen den Beschwerdeentscheid der Gemeinderatskommission kann bei der Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen Beschwerde erhoben werden.

⁴Rechtskräftige Entscheide der Inkassostelle und der Gemeinderatskommission kommen einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 6) gleich.

Verzugszins § 7 Bei verspäteter Ablieferung der Beherbergungsabgaben ist ungeachtet der Ergreifung eines Rechtsmittels ein Verzugszins von 5 % zu entrichten.

Rückerstattung § 8 Zuviel bezahlte Abgaben werden zurückerstattet.

Strafbestimmungen § 9 ¹Mit Busse bis zu Fr. 150.-- wird bestraft

1. der Gast, der auf Aufforderung hin die Bezahlung der Beherbergungsabgabe verweigert;
2. ¹der Inhaber oder Leiter eines Beherbergungsbetriebes, der
 - a) eine geschuldete Beherbergungsabgabe nicht einzieht,
 - b) die Beherbergungsabgabe nicht abgeliefert oder
 - c) unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung.

²Wird eine Busse ausgefällt, sind dennoch die geschuldeten Abgaben nachträglich abzuliefern.

Inkrafttreten § 10 ¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement auf den in Kraft.

²Die Strafbestimmungen in § 9 treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt
Grenchen am beschlossen.

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Genehmigt vom Polizei-Departement des Kantons Solothurn mit
Verfügung vom

§ 9 genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. vom